

Zivilrecht I

WS 2001/02

73. A, B und C hatten sich zusammengetan, um ein Geschäftshaus zu errichten. Die Eintragung als OHG, die sie erstrebten, wurde ihnen jedoch vom Registergericht verweigert, weil die Errichtung eines Geschäftshauses kein Handelsgewerbe sei. C weigert sich nun, den vertraglich vorgesehenen Beitrag zu der Gesellschaft zu leisten, weil er einmal schlechte Erfahrungen bei einer BGB-Gesellschaft gemacht habe und sich deshalb nie wieder an einer solchen Gesellschaft beteiligen wolle.
74. Rechtsanwalt R bemüht sich für seinen Mandanten S um die Prolongierung von S schulden. Großgläubiger G erklärt sich zum Stillhalten bereit, wenn R eine Bürgschaft übernimmt. R ist dazu bereit. Als G eine entsprechende schriftliche Erklärung verlangt, sagt R ihm, er könne sich auf sein Wort als Rechtsanwalt verlassen; eine Förmlichkeit sei dafür nicht erforderlich. Als S nach Ablauf der Stillhaltefrist nicht zahlen kann, verlangt G von R Zahlung, R weigert sich.
75. B läßt sein Einfamilienhaus von U in Schwarzarbeit errichten. Nach Fertigstellung des Baues zeigen sich erhebliche Mängel. U will nicht nachbessern und beruft sich hierfür auf das Schwarzarbeitsverbot.
76. P überträgt für die Dauer eines öffentlichen Amtes seinen Gesellschaftsanteil an der X-KG auf den Treuhänder T. Die Übertragung steht unter der auflösenden Bedingung, dass T den Anteil nicht weiter überträgt. Bei einer Fusion der X-KG mit der Y-GmbH überträgt T den Gesellschaftsanteil des P auf die neue Auffanggesellschaft Z.
77. Rentnerhepaar A läßt sich von einem Automatenhändler W dazu überreden, an ihrem Gartenzaun einen Automaten aufstellen zu lassen. Hierfür müssen A's eine "Eintrittsgebühr" von 5.000 DM bezahlen, die in Raten von insgesamt 10.000 DM in 5 Jahren zu entrichten ist. W erklärt dabei, das Automatengeschäft werde A's einen jährlichen Gewinn von mindestens 3.000 DM einbringen. Tatsächlich betragen A's Nettoeinkommen aus dem Automaten - wie für W vorauszusehen war - im ersten Jahr unter 2.000 DM. Als sich abzeichnet, dass A's im zweiten Jahr kaum mehr als 1.000 DM aus dem Automaten gewinnen werden, weigern sie sich, die weiteren Raten auf die Eintrittsgebühr zu zahlen.
78. V liefert K Waren unter Eigentumsvorbehalt. Zur "Verlängerung" des Eigentumsvorbehalts gestattet V dem K die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware unter gleichzeitiger Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf. K benötigt zur Finanzierung seiner Geschäftseinrichtung Bankkredit. Deshalb läßt sich die Bank B sämtliche Forderungen des K abtreten. V verlangt von B Erstattung der bei Schuldner des K eingezogenen Beträge für den Erwerb vor Vorbehaltsware.
79. K nimmt bei B einen Ratenkredit auf. Der effektive Zins beträgt 22 %, der marktübliche Zins zu dieser Zeit 11 %. Nachdem K, der über die Marktverhältnisse informiert ist, die Valuta erhalten hat, möchte er die Rückzahlungsraten um die Zinsen kürzen.
80. W hat S unter Ausnutzung von dessen Notlage ein Darlehen zu 30 % Zins gewährt. Als S sich weigert, den Zins zu zahlen, verlangt S 2 Jahre vor der vereinbarten Fälligkeit den Darlehensbetrag zurück.
81. S benötigt Kredit, hat aber keine ausreichenden Sicherheiten. B läßt sich die letzten Bilanzen von S vorlegen, die die Vermögenslage des S im Gegensatz zur Wirklichkeit in erfreulichem Licht zeigen. Ein Täuschungsvorsatz kann S freilich nicht nachgewiesen werden. B übernimmt aufgrund der Bilanzen für S die Bürgschaft. Als er die wahre Vermögenslage des S durchschaut, möchte er von der Bürgschaft loskommen.